

## Betriebliche Altersversorgung

### Schlechterstellung von Versorgungsanwartschaften und -empfängern

ZPO § 258; BetrAVG § 1 I 2; Direktzusage

1. Wiederkehrende Leistungen, wie Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung können gem. § 258 ZPO auch im Hinblick auf künftige Leistungen geltend gemacht werden, zumal sie von keiner Gegenleistung abhängen.
2. Regelt eine auf eine Direkt-/Gesamtzusage folgende Betriebsvereinbarung eine betriebliche Altersversorgung, gilt grundsätzlich das sogenannte „Ablösungsprinzip“. Wird allerdings in bestehende Besitzstände einer Versorgungsanwartschaft oder eines Versorgungsempfängers eingegriffen, müssen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes berücksichtigt werden.
3. Bei endgehaltsbezogenen Versorgungszusagen kann die vorbenannte Prüfung frühestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Versorgungsempfängers im Wege einer Gegenüberstellung der jeweiligen Regelungen erfolgen. (Leitsätze des Bearbeiters)

ArbG Freiburg (Kammern Lörrach) Urt. v. 13.11.2023 – 8 Ca 196/23 = BeckRS 2023, 32286 (nicht rechtskräftig)

### Sachverhalt

Der am 1.4.2023 erstmals altersrentenbezugsberechtigte Kläger, ein ehemaliger Leiter der Finanzabteilung bei der Beklagten, einem Energieversorgungsunternehmen, unterlag zunächst bei dessen Eintritt im Jahre 1991 bei einer Rechtsvorgängerin einer endgehaltsbezogenen Versorgungsordnung (Direkt-/Gesamtzusage) aus dem Jahre 1981 (VO81). Diese sah eine mtl. Rentenleistung zum Zeitpunkt seiner Regelaltersrentenberechtigung von ca. 2.300/mtl EUR (brutto) vor. Es kam sodann bei einer späteren Rechtsvorgängerin der Beklagten im Jahre 1999 zu einer BV (BV99) über eine betriebliche Altersversorgung, die allerdings keine endgehaltsbezogene Versorgung mehr vorsah, gleichwohl angeblich den Bestand aus der alten VO81 sichern sollte und eine Kapitalleistung, wahlweise auszuzahlen in zehn Raten beinhaltete. Daraus hätten dem Kläger mit Eintritt des Versorgungsfalls allerdings rein rechnerisch umgerechnet lediglich noch eine mtl. Leistung von ca. 1.900 EUR (brutto) zugestanden. Er erhob schließlich nach Eintritt des Versorgungsfalls am 1.4.2023 eine bezifferte Leistungsklage bezogen auf die Rentenleistung aus der VO81.

Die Beklagte war der Ansicht, dass das sogenannte Ablösungsprinzip uneingeschränkt zu gelten habe und Grundlage der Versorgungsansprüche des Mitarbeiters die BV99 sei. Im Verfahren brachte sie daneben keine wirtschaftlichen Gründe im Hinblick auf die Schlechterstellung des Klägers im Rahmen des Wechsels der Versorgungsordnungen vor. Der Kläger berief sich darauf, dass es die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes der Beklagten verbieten würden, ihn schlechter zu stellen, zumal gegenüber dem Kläger ausdrücklich und schriftlich versichert wurde, dass mit einem Wechsel von einer Versorgungsordnung (VO81) auf die andere (BV99) keine Schlechterstellung einhergehen würde.

### Entscheidung

Das ArbG hat der Klage dem Grunde nach und auch der Höhe nach weitgehend entsprochen. Die Berufung ist anhängig unter dem Az. 11 Sa 69/23.

Das ArbG war zunächst mit der Rechtsprechung der Ansicht, dass selbst bei einer Ablösung einer Gesamtzusage durch eine BV das „Ablösungsprinzip“ zu gelten habe. Dieses ermögliche allerdings nicht jede Änderung, sondern habe das Prinzip des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. zuletzt BAG 13.10.2020 – 3 AZR 246/20, NZA-RR 2021, 143 Rn. 35). Diese Grundsätze hat das BAG für Eingriffe in Versorgungsansprüche (Versorgungsanw. und auch Versorgungsansprüche – S. 18 der Entscheidung des ArbG) durch ein dreistufiges Prüfungsschema präzisiert, wonach den abgestuften Besitzständen von Arbeitnehmern unterschiedlich zu gewichtende Eingriffsgründe des Arbeitgebers gegenüberzustellen seien (s. zuletzt BAG 13.10.2020 – 3 AZR 246/20, NZA-RR 2021, 143 Rn. 36). Dazu, so das ArbG unter Berufung auf das BAG, sei es erforderlich, die Versorgungsansprüche nach den beiden Versorgungsordnungen zum Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Arbeitnehmers einander gegenüberzustellen. Nach dieser Prüfung kam das ArbG zu dem Ergebnis, dass dem klagenden Arbeitnehmer aus seiner ursprünglichen VO81 deutlich höhere Ansprüche gegenüber der neuen VO zur Verfügung standen, ohne dass die Beklagte dem belastbare Eingriffsgründe entgegenstellen konnte; dies, zumal die wirtschaftliche Entwicklung bei der Beklagten seit dem Eintritt des Arbeitnehmers bis zu seinem Ausscheiden stets positiv gewesen ist.

### Für die Praxis

1. Die Entscheidung legitimiert zunächst die Verfolgung von Ansprüchen aus einer betrieblichen Altersversorgung im Rentenfall über § 258 ZPO. Es besteht allerdings nach der Rechtsprechung des BAG alternativ auch die Möglichkeit, eine Feststellungsklage, bezogen auf die VO, aus der der Mitarbeiter seine Ansprüche bezieht, zu erheben.

2. Zutreffend wendet das ArbG sodann das „Ablösungsprinzip“ an. Allerdings erfährt dieses Prinzip eine Einschränkung insoweit, als dabei die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind. Dies geschieht über das 3-Stufenschema (s. BAG 13.10.2020 – 3 AZR 246/20, NZA-RR 2021, 143).

3. Da es den Betriebsparteien grundsätzlich unbenommen ist, bestehende Betriebsvereinbarung durch neue Betriebsvereinbarungen – gegebenenfalls Teile der Arbeitnehmerschaft auch verschlechternde Regelungen – zu ersetzen, sind derartige Neuregelungen, so sie den jeweiligen Versorgungsempfänger bei endgehaltsbezogenen Versorgungsregelungen schlechter stellen sollten, stets dem Risiko behaftet, dass sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen Versorgungsempfängers – also möglicherweise erst Jahre später – der Bestandsschutz der abgelösten Regelung durchsetzt und der Arbeitgeber auch mit unterschiedlichen Eingriffsgründen nicht gehört wird. Die Betriebsparteien sollten dieses Risiko beim Abschluss neuer Versorgungsregelungen (BV) im Blick behalten, insbesondere obliegt es Arbeitgebern bei Direktzusagen, wie vorliegend, für entsprechende Rückstellungen zu sorgen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Olaf Müller, Endriß & Kollegen, Freiburg i. Br.,  
Prozessbevollmächtigter in dem Verfahren

